

guter, eleganter Ausführung, können gleichfalls von uns bezogen werden. Der Preis beträgt jetzt 12000 Mk. für ein Stück.

**Beiträge.** Wir müssen leider die Beobachtung machen, daß sehr viele Vereinigungen mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Der Beitrag beträgt für das 3. Vierteljahr, unter der Voraussetzung, daß bis zum 15. August gezahlt wird, 6600 Mk. pro Mitglied. Bei späterer Zahlung wird der gerade geltende Lohnstundensatz der Höchstklasse erhoben. Wir haben die Möglichkeit, jetzt noch verhältnismäßig billige Vorräte an Büromaterialien zu kaufen, wenn uns genügend Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten deshalb alle Vereinigungen sehr dringend, ihrer Verpflichtung umgehend nachzukommen und die Beiträge unverzüglich auf unser Postscheckkonto Amt Leipzig 13953 einzuzahlen.

**Zur Beachtung.** Der Umfang des Geschäftsverkehrs in unserer Verbandsgeschäftsstelle hat in letzter Zeit außerordentlich stark zugenommen. Da es sich bei unseren Sendungen in der Hauptsache um sehr viele Einzelposten mit kleineren Beträgen handelt, ist es technisch nicht mehr

durchführbar, daß wir diese Sendungen mit Rechnung abfertigen und auf die Einsendung des Betrages warten. Die Buchungsarbeit, die dadurch entsteht, steht weder im Verhältnis zu den Beträgen, noch kann sie von unseren Hilfskräften bewältigt werden. Wir werden deshalb in Zukunft jede Sendung unter Nachnahme abfertigen, wenn nicht vorher der entsprechende Betrag auf unser Postsscheckkonto eingeht.

Der Versand der Ankaufsbücher erfolgt nach dem Eingang der Bestellungen. Wir sind jetzt mit diesen Bestellungen auf dem laufenden, so daß neue Bestellungen sofort erledigt werden können. Der Preis aller Fachbücher, ebenso der Ankaufsbücher, richtet sich nach der Buchhandelschlüsselzahl, die am Tage der Lieferung gilt. Diese Schlüsselzahl des Buchhandels wird in allen Tageszeitungen veröffentlicht, sie kann auch in jeder Buchhandlung erfragt werden.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V.**

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19

W. König, Verbandsdirektor

## Geldentwertung

Von Dr. jur. W. Felsing

II.

### Gesetzgebung und Rechtsprechung — Aufhebung laufender Verträge — Verzugsschaden

**Vorwort:** Meine Ausführungen in Nr. 27 der UHRMACHERKUNST vom 6. Juli 1923 weisen leider einige stilistische Unebenheiten auf, welche jedoch auf das Schuldkonto des Setzers zu buchen sind. Sachlich ist dagegen erfreulicherweise festzustellen, daß sich inzwischen fast alle maßgebenden Faktoren der Wirtschaft nunmehr offen zur Notwendigkeit der Schaffung einer Goldbasis bekennen, so daß meine Darlegungen den theoretischen Charakter ganz verlieren, den ihnen die Gegner neuer Gedanken vielleicht beigelegt haben könnten. So hat die Handelskammer Frankfurt a. M. in einem bedeutungsvollen Gutachten die Goldmarkbilanzen als dem geltenden Handelsrecht entsprechend erklärt — ein Schluß, dem die Praxis vorläufig kaum ohne weiteres folgen kann. Im Reichstags-Untersuchungsausschuß über die Marktstützungsaktion gab ein hervorragender Sachverständiger seiner folgenden Meinung Ausdruck: „Grundsätzlich muß eine Umstellung unserer ganzen Wirtschaft auf Goldrechnung erfolgen.“ Mit allen diesen Kundgebungen scheint endlich das Eis gebrochen zu sein; denn nunmehr reden fast alle öffentlichen Stimmen in derselben Sprache. Etwas merkwürdig mutet es ja den unbefangenen Beobachter an, daß so viele erleuchtete Köpfe über Nacht zu dieser plötzlichen Erkenntnis gekommen sind und unterschiedlos Hosianna rufen, nachdem sie noch bis vor kurzem die ersten Verfechter desselben Gedankens verlacht hatten und sie am liebsten gesteinigt hätten. Menschliches — allzu menschliches!

Hoffentlich wird sich nun auch in kürzester Zeit unsere Gesetzgebung und Rechtsprechung den Zeichen der Zeit nicht mehr verschließen; denn der durch den katastrophalen Währungssturz verursachten Umwälzung unseres Wirtschaftslebens gegenüber hat sich unsere Rechts- und Staatsordnung bisher mit einer geradezu unbegreiflichen Hilfslosigkeit verhalten. „Die beiden Gesetze des Kriegsbeginns vom 4. August und 28. September 1914 haben die Papiermark als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt; der dadurch geschaffene Rechtszustand besteht noch heute“ — auf dieser, dem Normal-

menschen schlechthin unverständlichen Grundlage baut sich unsere gesamte Rechtsprechung noch heute auf. Das himmelschreiende Unrecht, welches in dem Festhalten des Satzes: „Mark = Mark“ besteht, kann nur in vereinzelt Fällen mühsam durch die künstliche Konstruktion von Schadenersatzansprüchen gemildert werden. Sonst müssen sich, da die Gesetzgebung vollständig versagt hat, die Gerichte, von einigen selten Ausnahmen abgesehen, auf den Standpunkt des geltenden „Rechtes“ stellen und müssen demnach prinzipiell entscheiden, daß eine in Mark bestehende Verpflichtung in Mark abzugelten sei. Wider ihren Willen helfen sie dadurch, den Gegensatz zwischen lebendigem Rechtsgefühl und formaler Rechtsordnung zu vertiefen. Während aller Welt — auch den Richtern — aus den Erfahrungen des täglichen Lebens bekannt ist, daß unsere Währung an jedem Tage eine andere und leider bisher immer mehr verminderte Kaufkraft besitzt, dürfen die Gerichtsurteile hiervon nichts wissen. Mit der rechtzeitigen Rückzahlung jeder Markschuld ist nach dem geltenden „Recht“ der Verpflichtete von seiner Leistung befreit, wenn auch der von ihm gezahlte Gegenwert eine gänzlich entwertete Papiermarkmenge darstellt.

Wer sein Geld „mündelsicher“ auf längere Zeit angelegt hat, erhält nur einen ganz geringen Bruchteil seines eingezahlten Wertes zurück; Vormünder oder sonstige Vermögens-treuhänder sind zu diesem Selbstmord, zu dieser Schädigung der ihnen anvertrauten Interessen sogar verpflichtet. Kapitalsabfindungen, welche vor einigen Jahren gegeben worden sind, geben dem Bedachten keine Sicherstellung für sein zukünftiges Leben mehr, sondern erlauben ihm vielleicht gerade, sich einige Tage sattzuessen. Wer sein Geld als stiller Gesellschafter in ein Unternehmen gesteckt hat, sieht diesen Betrieb gigantische Papiermarkgewinne einstecken und erhält nach Ablauf seiner Teilhaberschaft selbst fast ein Nichts wieder. Unlautere Schuldner, die „rechtzeitig“ Konkurs angemeldet haben, sichern sich während dieser Schutzzeit vor jedem Gläubigereingriff und zahlen durch